

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Veranstaltung
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 2.

Mittwoch, 3. Januar 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raskamienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Erlass,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks dauernd aufhältlichen **Militärpflichtigen** des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1874 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend (Reisende, Wandernde, Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Das Reisen, Wandern kann somit im Allgemeinen durchaus nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Bestellung geltend gemacht werden, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Gestellungspflichtige als Wirtschaftsgelosen, Schüler oder Diensthöten sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadtrathe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebener Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern, beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu nachdrücklich anhalten.

Die in Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 25 Nr. 6 Absatz 2 der Behrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die **Bestrafung** Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (säch. Gesefammlg S. 241) den Stadtrathen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die **Bezirkszugehörigkeit** der **Geburts-** und **Aufenthaltsorte** ist nach Maßgabe der Bezirkseinteilung für das deutsche Reich — Anl. 1 zu § 1 der Behr-Ordnung S. 607 der säch. Gesefammlg 1888 — anzugeben. Fehlt auf einem Loosungs- oder Geburts-scheine die Angabe des betreffenden Bezirks, so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, dafern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Nicht bloß die gegenwärtige **Beschäftigung** des Gestellungspflichtigen ist in Rubrik 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte **Profession**.
- Die **Vormünder** der Gestellungspflichtigen sind in Rubrik 6a mit Vor- und Zunamen, **Stand** und **Wohnort** einzutragen und ist der **Stand** des Vaters in Rubrik 6a anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch wenn letzterer gestorben ist. Lebt nur die Mutter eines Gestellungspflichtigen noch, so ist auch deren **Aufenthaltsort** genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen**, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden u. sind mit der Stammrolle anher einzutragen.

Unterlassungen der Stammrollenföhren in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

o. Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen, die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

f. Seeleute von Beruf, Schiffszimmerleute, Maschinenisten, Maschinenisten-Assistenten und Heizer von Flußdampfern müssen, wenn sie zur seemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsbranche genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familienverhältnisse u. eine **Zurückstellung** derselben nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen einer bezüglichen Reclamation und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommender Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Loosungsscheinen beantworteten Anfragen u. sind bis 5. Februar dieses Jahres anher einzureichen.

Die zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten vom Jahrgang 1874 haben sich, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission des Beststellungs-(Aufenthalts-)Ortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihrer Berechtigungsscheine ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Verzug auf das Loos im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstentritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppendienstes nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Ersatz-Commission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen.

Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten **Regimente** u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Commando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Absatz 2 der Behr-Ordnung bezeichneten Meldescheine vor Eintritt der Gestellungspflicht im 20. Lebensjahre resp. die Zurückstellung vor der alljährigen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf Kriegsministerial-Verordnung vom 25. November 1885, die Wirkungen der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend, (Gesefammlg S. 140 fig.) in Verbindung mit den amts-hauptmannschaftlichen Erlassen vom 21. November 1885 und 16. Dezember 1885 — D. 1172 —, ingleichen Anlage 3 zu § 106 der Behr-Ordnung (S. 865 Gesefammlg und Verordnungsblatt 1888) eingehend, von **allen zuziehenden Mannschaften** im Alter vom 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre **unbedingt einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse** zu fordern und nach Befinden weiter darnach zu verfahren.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 2. Januar 1894.

v. Wilski.

D. 1715.

Bekanntmachung.

Der taube Vitograph **Theodor Max Wolf** in Leipzig, Sohn des Baumeisters **Theodor Wolf** in Riesa, ist auf sein Ansuchen unter Zustandsvormundschaft gestellt und der **Beschäftigungsföhren Friedrich Wilhelm Knopf** in Riesa als Vormund für denselben verpflichtet worden.

Riesa, am 29. December 1893.

Königl. Amtsgericht.

Geldner.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 3. Januar 1894.

Ein langjähriger, treuerdienter, bei Allen werthgeschätzter Beamter des hiesigen königlichen Amtsgerichts, Herr Actuar **Glauch**, ist mit Schluß des abgelaufenen Jahres, nach mehr als 43jähriger Amtszeit, in den Ruhestand getreten. Herr Actuar **Glauch** wurde bereits vor Jahren von Sr. Majestät dem König das Albrechtskreuz verliehen und ihm dadurch eine ehrende Anerkennung seiner treuen Dienste zu Theil. Auch in sächsischen Angelegenheiten hat sich der allgemein werthgeschätzte Herr vielfach verdient gemacht. Erfreulicher Weise befindet er sich noch in voller geistiger und körperlicher Frische und wir wünschen nur, daß dieselbe ihm noch recht lange erhalten bleibe.

Vom Amtsgericht zu Saalfeld ist kürzlich ein Wechsel beanstandet und zur Amtshandlung dem sächsischen Rent- und Steueramt in Rudolstadt zugesandt worden, welches letztere dem auch Aussteller und Giranten einem hochnothwendigen Berhö unterziehen mußte! Und warum? Auf dem regelrecht gestempelten Wechsel sollte die Stempelmarke weder vom Aussteller noch Acceptanten eigenhändig beschreiben resp. ungültig gemacht worden sein. Also Vorsicht!

Beim Jahreswechsel sei jetzt an eine Verordnung erinnert, welche das Königl. Ministerium des Innern Ende vorigen Jahres erlassen hat, nach der dasselbe eine Dienst-herrschaft nicht für berechtigt hält, gegen den Willen des

Gesinde bei dessen Dienstaustritt außer dem vorgeschriebenen Eintrage über Dienstantritt und Dienstaustritt irgend eine das Verhalten des Gesindes während des Dienstes kennzeichnende Bemerkung im Dienstbuche einzutragen. Die Eintragung eines Zeugnisses in das Dienstbuch wird lediglich als eine Verpflichtung der Dienstherrschafft gegenüber der Polizeibehörde oder dem Gesinde gegenüber angesehen. Verlangt jedoch der abgehende Diensthöte ein Zeugniß, wogu er nach der revidirten Gesindeordnung berechtigt ist, dann ist die Herrschafft berechtigt und sogar verpflichtet, mehr als Dienstantritt und Dienstaustritt einzutragen.

Die nächste Dividende der sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft wird nach einer heute vorliegenden Mitteilung auf 8 bis 9 Proc. geschätzt gegen 17 Proc. im Vorjahre. Diese Herabsetzung dürfte wohl in dem ungünstigen Verlaufe des Sommergeschäfts zu suchen sein.

Der Januar scheint mit Nachdruck nachholen zu wollen, was der December bezüglich der winterlichen Witterung verabsäumt hat. Nachdem noch in den Nachstunden des Schloßes bei heftigen unangenehmen Winden ein leichter Sprühregen gefallen war, der ein gefährliches Glatteis auf Straßen und Wegen schuf, zeigte sich am Neujahrsmorgen Winter Erde mit ihrem schmelzen, funkelnden Winterleide, einer allerdings nur dünnen Schneedecke, angethan. Auch gestern hielt das Frostwetter den ganzen Tag an und die vergangene Nacht war sogar grimmig kalt und der tiefste Thermometerstand notirt sich während derselben mit 10°.

An jugigen und exponirten Stellen ist es natürlich noch „pfliffiger“ gewesen. Es fehlt nur noch ein entsprechender Schneefall und die Freuden des Winters bieten sich auch hier nach allen Seiten hin. Erwünscht wäre bei dem harten Froste noch weiterer Schnee insbesondere auch zum Schutz der anstehenden Saaten. — Die Eisbahn des Ruderclub ist am Sonntag eröffnet worden; die vorhandene Eisfläche war zwar noch nicht groß und auch etwas mangelhaft, die ankommende Kälte und die Thätigkeit der „Eismänner“ hat sie aber jetzt wesentlich verbessert, wie auch räumlich ausgedehnt. Hoffentlich wird bei der heute Abend stattfindenden „Petersburger Nacht“ ein recht zahlreicher Besuch die aufgewendete Mühen lohnen.

Im Monat December 1893 wurden in Riesa geschlachtet 630 Thiere und zwar: 63 Rinder (10 Bullen, 4 Ochsen, 48 Kühe und 1 Kalbe), 6 Pferde, 222 Schweine, 167 Kälber, 152 Schafe, 15 Ziegen und 8 Hunde. Vorauswärts wurden eingeföhrt: 83 halbe Kalbner, 2 Rinder, 4 Kalbsleulen, 2 Kalberhäuten und 222,5 Kz. Pferdefleisch u. d. Wurstwaren. Von den hier geschlachteten Thieren mußten dem Verleher gänzlich entzogen werden: 1 Schwein wegen generalisirter Tuberkulose. Als minderwerthig wurde erklärt und deshalb der Freibank überwiesen: 1 Kalb (wegen Contusionen). An einzelnen Organen wurden vernichtet: 6 Rinder: 8 Lungen (wegen Tuberkulose), 3 1/2 Leber (1 wegen Tuberkulose, 1 wegen Chinococcen, 1 1/2 wegen Verdergung 1 Niere (Chinococcen); bei Schweinen: 9 Lungen (7 wegen